

Az.: 2-5-0445

Gera, den 13. März 2018

Anordnungsbeschluss

1. Anordnung des Freiwilligen Landtauschverfahrens Knau, Luftschiffweg

Nach § 103a Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dez. 2008 (BGBl. I S. 2794), wird das Verfahren für den freiwilligen Landtausch der unter 2. aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkung Knau, Landkreis Saale-Orla, angeordnet.

Das Verfahren wird unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera durchgeführt.

2. Grundstücke

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen die Grundstücke:

Gemarkung	Knau
Flur	6
Flurstück	431, 778, 779, 780

Gemarkung	Knau
Flur	7
Flurstück	385/3, 388/1, 389, 401/3, 403, 405, 412, 417, 421/1, 602, 605

3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera,
Burgstraße 5 in 07545 Gera**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines oben angeführten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Gründe:

Die Tauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtausches schriftlich beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera beantragt, mit dem Ziel, Teile des bestehenden landwirtschaftlichen Weges zwischen der Ortslage Knau und der Verbindungsstraße Plothen/Dreba nach dessen Ausbau und Vermessung in das Eigentum der Gemeinde Knau zu übertragen. Die Tauschpartner sind sich über die eigentumsrechtlichen Regelungen einig. Ihre Berechtigung zur Verfügung über das Eigentum konnte ausreichend nachgewiesen werden.

Der vorgesehene freiwillige Landtausch entspricht den gesetzlichen Voraussetzungen des § 103a Abs. 1 FlurbG (Verbesserung der Agrarstruktur).

Das Verfahren zum freiwilligen Landtausch kann somit eingeleitet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

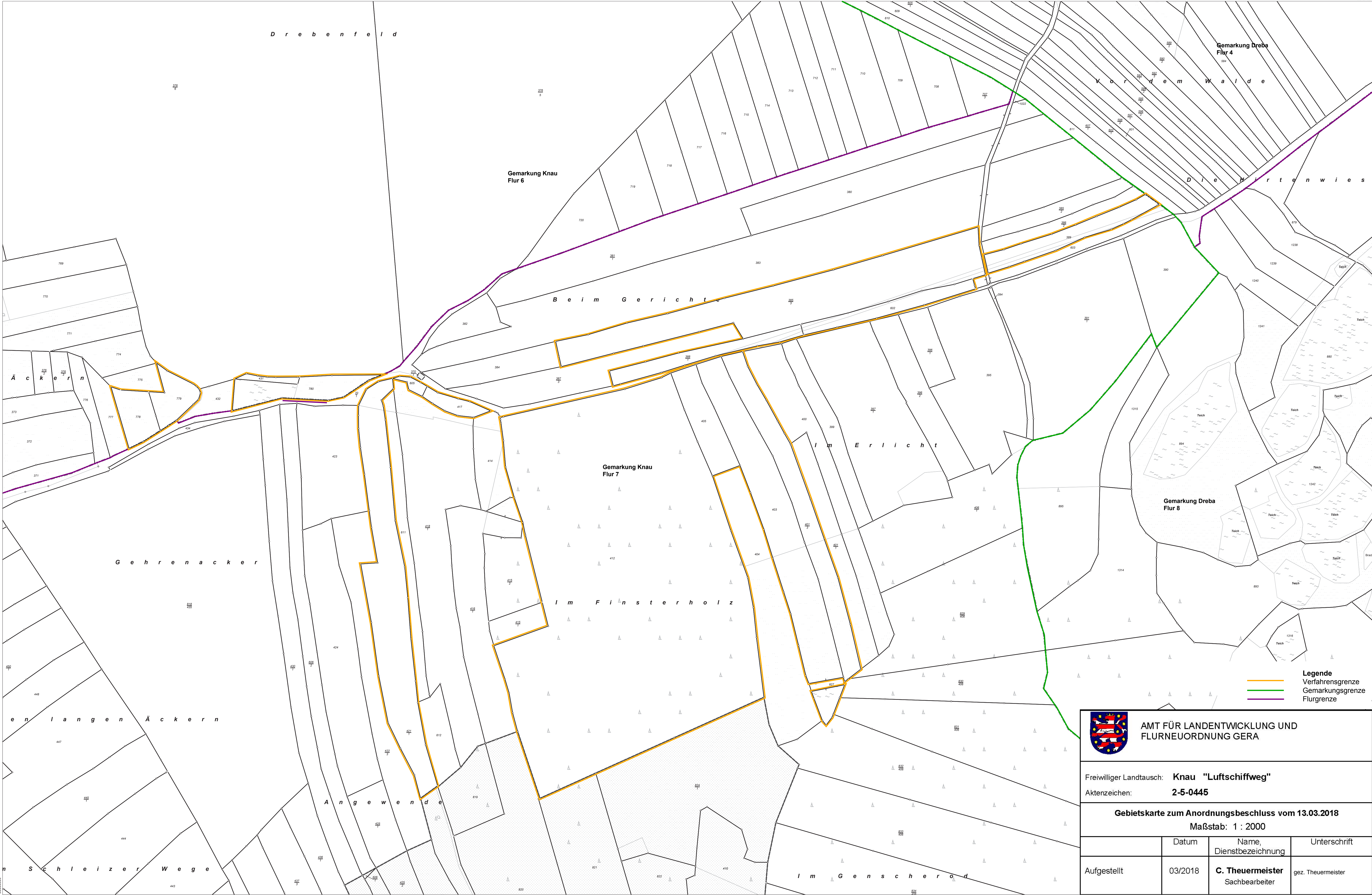
**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera,
Burgstraße 5 in 07545 Gera**

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist eingegangen ist.



Jens Lüdtké
Amtsleiter



0 20 40 60
Meter

Vervielfältigung ist nur erlaubt, soweit die Vervielfältigungstücke demselben Nutzungszweck wie die Originalausgabe dienen (§ 20 Thüringer Vermessungs- und Geoformationsgesetz vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 374) in der jeweils geltenden Fassung). Die Ausgabe kann Fortführungen enthalten, die noch nicht in das Grundbuch übernommen worden sind. Im Kartenanhang dargestellte Gebäude mit gestrichelter Begrenzungslinie wurden ohne Grenzbezug aus Luftbildern erfasst.



Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Pößneck
Rosa-Luxemburg-Straße 7
07381 Pößneck

**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**
Legenschaftskarte 1:2000

Erstellt am 12.03.2018

Flurstück:
Flur:
Gemarkung:

602
7
Knau

Gemeinde:
Kreis:

Knau
Saale-Orla-
Kreis

Freiwilliger Landtausch Knau, Luftschiffweg Änderungsbeschluss Nr. 1

1. Änderung des Verfahrensgebietes

Nach § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dez. 2008 (BGBl. I S. 2794), wird das mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera vom 13.03.2018 festgestellte Verfahrensgebiet wie folgt geändert:

Zum Verfahrensgebiet hinzugezogen werden die Grundstücke in der

Gemarkung Knau

Flur 6, Flurstücke 777, 432

Flur 7, Flurstücke 370/1, 370/13, 383, 394, 400, 414, 603

2. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Flurbereinigungsbereich Gera, Burgstraße 5 in 07545 Gera anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines oben angeführten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

3. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Gemeinde Knau zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Die Tauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtausches beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera beantragt, mit dem Ziel, Teile des bestehenden landwirtschaftlichen Weges zwischen der Ortslage Knau und der Verbindungsstraße Plothen/Dreba nach dessen Ausbau und Vermessung in das Eigentum der Gemeinde Knau zu übertragen.

Im Laufe der durchgeführten Vermessungsarbeiten nach Ausbau des Weges wurde die örtliche Wegeführung in Bezug zum Liegenschaftskataster gebracht. Dies machte die Änderung des Anordnungsbeschlusses vom 13. März 2018 erforderlich.

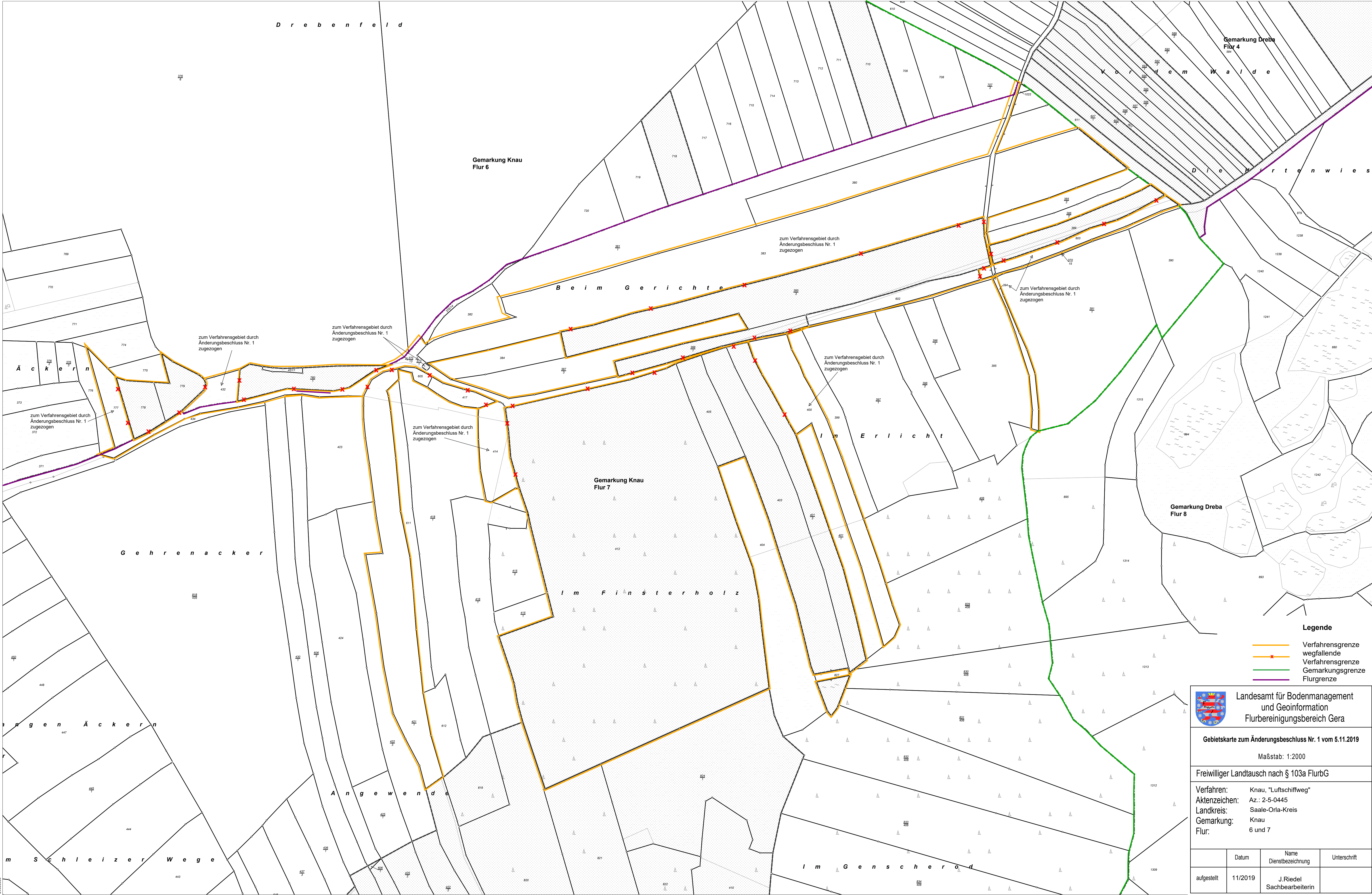
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Flurbereinigungsgebiet Gera, Burgstraße 5 in 07545 Gera einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.



Cöster
Referatsleiter Flurbereinigungsgebiet



Vervielfältigung ist nur erlaubt, soweit die Vervielfältigungsstücke demselben Nutzungszweck wie die Originalausgabe dienen (§ 20 Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 374) in der jeweils geltenden Fassung). Die Ausgabe kann Fortführungen enthalten, die noch nicht in das Grundbuch übernommen worden sind. Im Kartenanhang dargestellte Gebäude mit gestrichelter Begrenzungslinie wurden ohne Grenzbezug aus Luftbildern erfasst.



Thüringer Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Pößneck
Rosa-Luxemburg-Straße 7
07361 Pößneck

Flurstück: 370/13
Flur: 7
Gemarkung: Knau

Gemeinde: Knau
Kreis: Saale-Orla-Kreis

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
Liegenschaftskarte 1:2000
Erstellt am 25.10.2019